

**02.06.00**

Vk - Fz - In

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums**  
**für Verkehr, Bau- und**  
**Wohnungswesen**

---

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der**  
**Luftfahrtverwaltung****A. Zielsetzung**

Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 Satz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) sind die Gebührensätze für Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltung so zu bemessen, dass der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Dies ist derzeit nicht der Fall, weil die Kosten der Beamten, die Luftsicherheitsmaßnahmen nach § 29 c LuftVG durchführen, nicht mit einbezogen werden.

**B. Lösung**

Anpassung des Wortlautes des Gebührentatbestandes der LuftKostV.

**C. Alternativen**

Keine; die Beibehaltung des bisherigen Gebührentatbestandes würde zu einer Kostenunterdeckung führen, Einnahmeausfälle wären die Folge.

## **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Änderung des Gebührenverzeichnisses der LuftKostV keine höheren Aufwendungen.

### **2. Vollzugsaufwand**

Für Bund, Länder und Gemeinden entsteht durch die Änderung des Gebührenverzeichnisses der LuftKostV kein höherer Vollzugsaufwand.

## **E. Sonstige Kosten**

Die durch Einbeziehung der Tätigkeit der Beamten erhöhten Gebühren fallen in Relation zu der Gesamtkalkulation der finanziellen Aufwendungen der Luftfahrt kaum ins Gewicht.

Auswirkungen auf das Preisniveau, besonders das Verbraucherpreisniveau, sind vor diesem Hintergrund nicht wahrscheinlich. Jedoch sind Auswirkungen auf Einzelpreise zu erwarten.

Unternehmen der Wirtschaft, die eigenes Fluggerät betreiben, fallen unter die sog. Luftfahrt und sind von den Kontrollen nach § 29 c LuftVG freigestellt, so dass keine Luftsicherheitsgebühren anfallen. Erhöhte Kostenbelastungen von Dienstreisenden in Unternehmen sind äußerst gering. Bei ca. 70 Mio. abfliegenden und somit kontrollierten Fluggästen pro Jahr betragen die geschätzten Mehrkosten durchschnittlich 2,00 DM pro Fluggast. Nennenswerte Auswirkungen auf die Kosten der Wirtschaft, insbesondere der mittelständischen Unternehmen, sind daher nicht zu erwarten.

**02.06.00**

Vk - Fz - In

**Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Verkehr, Bau- und  
Wohnungswesen**

---

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der  
Luftfahrtverwaltung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes  
022 (323) - 950 01 - Lu 112/00

Berlin, den 31. Mai 2000

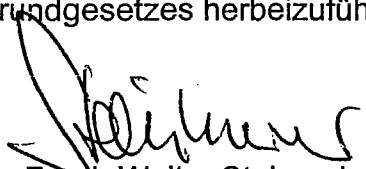
An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und  
Wohnungswesen zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der  
Luftfahrtverwaltung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

  
Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung**

Vom ...

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) sowie Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nach § 32 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Luftverkehrsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

**Artikel 1**

Die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Februar 1999 (BGBl. I S. 66), wird wie folgt geändert:

In Abschnitt VII Nr. 23 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1) werden vor dem Wort „Durchsuchung“ die Wörter „Maßnahmen auf dem Flugplatzgelände zum unmittelbaren Schutz der Fluggäste und Luftfahrtunternehmen vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 29 c Abs. 1 und 2 LuftVG), insbesondere die“ eingefügt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

## **Begründung**

### **I. Allgemeiner Teil**

Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 Satz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) sind die Gebührensätze für Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltung so zu bemessen, dass der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Dies ist derzeit nicht der Fall, weil die Kosten der Beamten, die Luftsicherheitskontroll- und Aufsichtsmaßnahmen durchführen und die im Rahmen dieser Tätigkeiten anfallenden Sachkosten, nicht mit einbezogen werden.

Mit dem Verordnungsentwurf werden solche Tätigkeiten der Beamten in die Berechnung der Luftsicherheitsgebühren einbezogen, die auf dem Flugplatzgelände erfolgen und dem unmittelbaren Schutz der Fluggäste und Luftfahrtunternehmen vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs dienen. Die Personalkosten für die rund 1500 Polizeivollzugsbeamten des BGS, die derzeit originär Luftsicherheitskontroll- und Aufsichtsmaßnahmen durchführen sowie die in diesen Zusammenhang stehenden Sachkosten werden zusammen auf rund 140 Mio. DM jährlich geschätzt. Dies wird rein rechnerisch zu einer durchschnittlichen Erhöhung der Luftsicherheitsgebühren von 2 DM bis 3 DM führen. Da die Luftsicherheitsgebühren im Bundesbereich je Flughafen nach den dort sehr unterschiedlich entstehenden Kosten berechnet werden, werden sich die Gebühren tatsächlich je nach den Umständen auf den einzelnen Flughäfen zwischen 1 DM bis 5 DM verändern. Dabei werden Flughäfen mit einem hohen Fluggastaufkommen wegen der besseren Auslastung mit eher geringen Erhöhungen rechnen können als kleinere Flughäfen. Neben dem Fluggastaufkommen ist ein wichtiger Kostenfaktor, wie effizient die Luftsicherheitskontrollen in Zusammenarbeit zwischen den Flughafenunternehmen und den Sicherheitsbehörden organisiert werden.

Die Luftfahrtunternehmen geben die Luftsicherheitsgebühren vollständig an die Fluggäste weiter, tragen also selbst keine Kosten. Damit wird sich durch eine Erhöhung der Luftsicherheitsgebühren der Preis für den einzelnen Flugschein ebenfalls erhöhen. In der Ge-

samt Betrachtung dürften die zusätzlichen Kosten so gering sein, dass Auswirkungen auf das Preisniveau, besonders das Verbraucherpreisniveau, vor diesem Hintergrund nicht wahrscheinlich sind. Jedoch sind Auswirkungen auf Einzelpreise zu erwarten.

Unternehmen der Wirtschaft, die eigenes Fluggerät betreiben, fallen unter die sog. allgemeine Luftfahrt und sind von den Kontrollen nach § 29 c LuftVG freigestellt, so dass keine Luftsicherheitsgebühren anfallen. Erhöhte Kostenbelastungen von Dienstreisenden in Unternehmen sind äußerst gering. Bei ca. 70 Mio. abfliegenden und somit kontrollierten Fluggästen pro Jahr betragen die geschätzten Mehrkosten durchschnittlich 2,00 DM pro Fluggast. Nennenswerte Auswirkungen auf die Kosten der Wirtschaft, insbesondere der mittelständischen Unternehmen, sind daher nicht zu erwarten.

Der bestehende Gebührenrahmen von 4 DM bis 20 DM bleibt unverändert.

## **II. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1**

Die Aufsicht über die Fluggastkontrollstellen durch Beamte des Bundesgrenzschutzes sowie durch Beamte der zuständigen Landesbehörden und die Ausübung sonstiger Maßnahmen auf dem Flughafengelände zum unmittelbaren Schutz der Fluggäste und Luftfahrtunternehmen vor Angriffen auf den Luftverkehr erfordern einen erhöhten Überwachungsaufwand durch die Behörden. Als der Kostenerstattung zugrunde liegende Tätigkeiten von Polizeivollzugsbeamten des BGS bzw. der Länder sind in diesem Zusammenhang zu nennen:

- Bewaffneter Schutz der Kontrollstellen,
- Bestreifung der Sicherheitsbereiche gemäß Rahmenplan Luftsicherheit,
- Bewaffnete Standposten bei gefährdeten Luftfahrzeugen.

Darüber hinaus ergeben sich weitere Aufgaben, die als Folge von im „Rahmenplan Luftsicherheit“ vorgesehenen Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten des BGS bzw. der Länder auf dem Flugplatzgelände wahrgenommen werden müssen. Da diese Aufgaben u.U.

sehr personalintensiv sein können, kann eine Berücksichtigung dieser Aufgaben nur einzelfallbezogen erfolgen.

Zusätzlich zu der regelmäßigen Einzeldiensttätigkeit von Beamten für Aufgaben nach § 29c LuftVG werden anlassbezogen auch Unterstützungskräfte aus den BGS-Verbänden bzw. Landespolizeiverbänden herangezogen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind ebenfalls in die Bemessungsgrundlage der zu erstattenden sonderpolizeilichen Aufgaben einzubeziehen.

Die genannten Tätigkeiten können nicht gebührenfrei durch den Bundesgrenzschutz bzw. die Landesbehörden erfolgen. Die Überwachung dient auch dem besonderen Interesse und dem unmittelbaren Schutz der betroffenen Luftfahrtunternehmen und Fluggäste und ist ihnen konkret und individuell zurechenbar.

#### **Zu Artikel 2**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

**29.09.00****Beschluss**  
**des Bundesrates**

---

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der  
Luftfahrtverwaltung**

Der Bundesrat hat in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

## Anlage

---

Änderungen  
zur  
Fünften Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der  
Luftfahrtverwaltung

Artikel 1 (§ 2, Anlage VII LuftkostV)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Februar 1999 (BGBl. I S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die in Abschnitt VII Nr. 23 des Gebührenverzeichnisses aufgeführte

Gebühr kann bei einem geringen jährlichen Fluggastaufkommen auf einem Flughafen innerhalb des vorgesehenen Gebührenrahmens um bis zu 50% ermäßigt werden."

2. In Abschnitt VII Nr. 23 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1) wird der Absatz

"Durchführung von Fluggästen und mitgeführten Gegenständen oder deren Überprüfung in sonstiger Weise (§ 29c Abs. 2 LuftVG)

- je Fluggast 4,00 bis 20 DM"

ersetzt durch die Absätze

"Maßnahmen auf dem Flugplatzgelände zum unmittelbaren Schutz der Fluggäste und Luftfahrtunternehmen vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 29c Abs. 1 und 2 LuftVG):

- Durchsuchung von Fluggästen und mitgeführten Gegenständen oder deren Überprüfung in sonstiger Weise einschließlich des bewaffneten Schutzes der Kontrollstellen,
- Bestreifung der Sicherheitsbereiche gemäß Rahmenplan Luftsicherheit,
- Bewaffnete Standposten bei gefährdeten Luftfahrzeugen

je Fluggast 4,00 bis 20,00 DM".'

Begründung:

Zu Nummer 1

Die bestehende Luftsicherheitsgebühr errechnet sich nach dem Personal- und Sachkostenaufwand bestimmter Sicherheitsmaßnahmen auf dem jeweiligen Flughafen je Fluggast. Ein geringes Fluggastaufkommen, insbesondere bei kleinen Flughäfen, kann daher zu überproportional gesteigerten Reisekosten und dadurch zu Auswirkungen auf Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit dieser Flughäfen führen.

Zu Nummer 2

Durch die Auflistung werden die nunmehr in den Luftsicherheitsgebühren einbezogen kostenpflichtigen Maßnahmen konkretisiert und gegen weiterhin nicht kostenpflichtige Maßnahmen abgegrenzt.